



elektronische Kopie

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. PRÜFUNGSaufTRAG	1
B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN	2
I. Lage der Gesellschaft	2
II. Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen	4
C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG	5
I. Gegenstand der Prüfung	5
II. Art und Umfang der Prüfung	6
D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG	8
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung	8
II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses	9
1. Wirtschaftliche Grundlagen	9
2. Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses	9
3. Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen	9
4. Aufgliederungen und Erläuterungen zur Kommentierung der Vermögens- und Ertragslage	10
4.1 Ertragslage	10
4.2 Vermögenslage	11
E. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGSaufTRAGES	13
F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTES	13

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Bilanz zum 31. Dezember 2019
Anlage 2	Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2019
Anlage 3	Anhang für das Geschäftsjahr 2019
Anlage 4	Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019
Anlage 5	Nachweis von Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG
Anlage 6	Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers
Anlage 7	Darstellung der rechtlichen Verhältnisse

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in der Fassung vom 1. Januar 2017

Hinweis: Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

elektronische Kopie

A. PRÜFUNGSauftrag

Durch den Beschluss der Gesellschafterversammlung der

Kreisvolkshochschule Norden gGmbH

sind wir, die Treuhand Weser-Ems GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2019 gewählt worden. Die Geschäftsführung erteilte uns daraufhin den Auftrag, den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht zu prüfen. Gleichzeitig wurden wir beauftragt, die Prüfung nach § 53 HGrG für das am 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr durchzuführen. Wir haben die Prüfungsaufträge mit Schreiben vom 27. Januar 2020 angenommen.

Unsere Prüfung richtete sich nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, so wie sie in den IDW Prüfungsstandards niedergelegt sind.

Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

Über das Ergebnis unserer Prüfung haben wir den nachstehenden Bericht erstellt. Bei der Erstellung des Prüfungsberichts haben wir IDW PS 450 beachtet.

Unser Bericht richtet sich an die Kreisvolkshochschule Norden gGmbH.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen in der Fassung vom 1. Januar 2017 vereinbart. Die Höhe unserer Haftung bestimmt sich nach § 323 Abs. 2 HGB. Im Verhältnis zu Dritten sind Nr. 1 Abs. 2 und Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen maßgebend.

B. GRUNDSÄTZLICHE FESTSTELLUNGEN

I. Lage der Gesellschaft

Stellungnahme zur Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 2 HGB sind wir gehalten, in einer vorangestellten Berichterstattung zur Beurteilung der Lage der Gesellschaft im Jahresabschluss und im Lagebericht durch die gesetzlichen Vertreter Stellung zu nehmen. Dabei haben wir insbesondere auf die Annahme der Fortführung der Unternehmenstätigkeit und auf die Beurteilung der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Gesellschaft einzugehen, wie sie im Jahresabschluss und im Lagebericht ihren Ausdruck gefunden haben, soweit die von uns geprüften Unterlagen eine solche Beurteilung erlauben.

Ausgangspunkt unserer Berichterstattung ist die Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter, so wie diese im Lagebericht dokumentiert ist. Die dort enthaltenen wertenden Aussagen haben wir auf ihre Plausibilität und Übereinstimmung mit unseren während der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen untersucht. Wir haben nach den berufsständischen Regelungen hierbei keine eigenen Prognoserechnungen anzustellen und keine Angaben zur Lage anstelle der gesetzlichen Vertreter zu machen.

Der Lagebericht der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft enthält unseres Erachtens folgende Kernaussagen zur **wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf einschließlich des Geschäftsergebnisses** der Gesellschaft:

Im Jahr 2019 wurde eine Gesamtleistung nach dem Nds. Erwachsenenbildungsgesetz von ca. 76.500 Unterrichtsstunden erzielt. Der Leistungsumfang der KVHS-Kursprogramme hat sich auf sehr hohem Niveau stabilisiert.

Die Jahresergebnis 2019 der KVHS Norden gGmbH schließt mit einem Ergebnis von 1.944,38 EUR ab.

Die Umsatzerlöse beliefen sich auf 14.642.127,08 EUR und verringerten sich damit gegenüber dem Vorjahr um 765.469,19 EUR. Die KVHS Aurich-Norden (Eigenbetrieb) hat für das Jahr 2019 einen Kreiszuschuss in Höhe von 300.000,00 EUR erhalten. Davon erhält die Kreisvolkshochschule Norden gGmbH 150.000,00 EUR.

Das Wirtschaftsjahr 2019 war stark geprägt durch die Umsetzung und Weiterentwicklung des Konzeptes zur Verbesserung der Integrationsmöglichkeiten für Flüchtlinge. Das Integrationszentrum Utlandshörn und der Integrationsstützpunkt Zingießerstraße in Norden waren durchschnittlich mit 72 Geflüchteten belegt; dies entspricht einer Belegungsquote von 80 %.

Diese Kernaussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Geschäftsverlauf der Gesellschaft sind im Lagebericht ausreichend erläutert, so dass wir wegen weiterer Einzelheiten auf den als Anlage 4 beigefügten Lagebericht verweisen.

Der Lagebericht der gesetzlichen Vertreter enthält unseres Erachtens folgende Kernaussagen zu **Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung** der Gesellschaft:

Im Wirtschaftsjahr 2020 werden sich die eingeleiteten Umstrukturierungsmaßnahmen der Volkshochschulen Aurich und Norden weiter stabilisieren. Schwerpunkte liegen noch in den Bereichen Buchhaltung, Datenschutz und Arbeitssicherheit. Durch die rückläufigen Flüchtlingszahlen wird sich die Migrations- und Flüchtlingsarbeit weiter anpassen müssen. Die bestehende Dienstleistungsvereinbarung in diesem Arbeitsbereich wurde zum 31. Juli 2020 modifiziert und endet zum 31. Dezember 2020.

Bereits jetzt werden Alternativen für eine Nach-Nutzung der Integrationsstützpunkte auf den Weg gebracht und verschiedene Szenarien geplant.

Die Stabilisierung der wirtschaftlichen Lage und die Reaktion auf die sich verändernden gesellschaftlichen Anforderungen (Corona-Pandemie) durch neue Kursangebote und Maßnahmen werden uns die nächsten Jahre begleiten und vor große Herausforderungen stellen.

Die zukünftige Geschäftsentwicklung der Gesellschaft ist von der Corona-Krise mittelbar bzw. unmittelbar betroffen. Insofern liegt eine Entwicklungsbeeinträchtigung vor. Die Geschäftsführung hat diverse Maßnahmen initiiert, um die negativen Folgen der Krise abzufedern. Wie stark die Gesellschaft von der Corona-Krise im Jahr 2020 und in den Folgejahren betroffen sein wird, ist derzeit nicht absehbar.

Diese Kernaussagen zu den Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Gesellschaft sind im Lagebericht ausreichend erläutert, so dass wir wegen weiterer Einzelheiten auf den als Anlage 4 beigefügten Lagebericht verweisen.

Aufgrund der Beurteilung der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft, die wir aus den im Rahmen unserer Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes gewonnenen Erkenntnissen abgeleitet haben, sind wir - soweit die geprüften Unterlagen eine solche Beurteilung erlauben - zu der Einschätzung gelangt, dass die Lagebeurteilung der gesetzlichen Vertreter, insbesondere hinsichtlich des Fortbestands und der Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung der Gesellschaft, realistisch erscheint.

II. Entwicklungsbeeinträchtigende Tatsachen

Gemäß § 321 Abs. 1 Satz 3 HGB weisen wir auf folgende Tatsachen hin, die die Entwicklung des Unternehmens wesentlich beeinträchtigen können:

Die zukünftige Geschäftsentwicklung der Gesellschaft ist von der Corona-Krise mittelbar bzw. unmittelbar betroffen. Insofern liegt eine Entwicklungsbeeinträchtigung vor. Die Geschäftsführung hat diverse Maßnahmen initiiert, um die negativen Folgen der Krise abzufedern. Wie stark die Gesellschaft von der Corona-Krise im Jahr 2020 und in den Folgejahren betroffen sein wird, ist derzeit nicht absehbar.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Nach Einschätzung der gesetzlichen Vertreter stellen diese entwicklungsbeeinträchtigenden Tatsachen keine Ereignisse oder Gegebenheiten dar, die im - bei der Aufstellung des Jahresabschlusses zugrunde zu legenden - Prognosezeitraum bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Unternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit begründen können.

C. GEGENSTAND, ART UND UMFANG DER PRÜFUNG

I. Gegenstand der Prüfung

Da die Gesellschaft die relevanten Größenordnungsmerkmale des § 267 Abs. 1 HGB überschreitet, handelt es sich um eine Pflichtprüfung.

Gegenstand unserer Prüfung waren der Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und der Lagebericht der Kreisvolkshochschule Norden gGmbH für das am 31. Dezember 2019 endende Geschäftsjahr. Der Jahresabschluss ist nach den Rechnungslegungsvorschriften des deutschen Handelsgesetzbuches in der zum Bilanzstichtag gültigen Fassung in Verbindung mit den einschlägigen Vorschriften betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) erstellt worden.

Den Jahresabschluss haben wir hinsichtlich des Nachweises der Vermögens- und Schuldposten sowie der Einhaltung der für mittelgroße Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB zum Ansatz und zur Bewertung sowie zur Gliederung der Abschlussposten, zu den erforderlichen Angaben im Anhang und zur Gewinnverwendung geprüft. Darüber hinaus haben wir die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften des GmbHG geprüft. Die Buchführung haben wir in unsere Prüfung einbezogen.

Den Lagebericht haben wir darauf geprüft, ob er mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung beachtet worden sind und ob er insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt; dabei haben wir auch geprüft, ob die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt worden sind.

Die Buchführung, die dazu eingerichteten internen Kontrollen und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht sowie die dazu vorgelegten sonstigen Unterlagen und gemachten Angaben liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Berufsüblich weisen wir darauf hin, dass Unterschlagungsprüfungen und andere Sonderprüfungen nicht Bestandteil der Pflichtprüfung sind. Dies gilt insbesondere für die Prüfung der Einhaltung von Vorschriften des Steuer-, Preis-, Wettbewerbsbeschränkungs-, Bewirtschaftungs- und

Devisenrechts, des Sozialversicherungsrechts sowie für die Angemessenheit des Versicherungsschutzes. Weiterhin weisen wir darauf hin, dass sich unsere Prüfung nicht darauf erstreckt, ob der Fortbestand des geprüften Unternehmens oder die Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung zugesichert werden kann.

Die Prüfung der Einhaltung anderer gesetzlicher Vorschriften gehört nur insoweit zu den Aufgaben der Abschlussprüfung, als sich aus diesen anderen Vorschriften üblicherweise Rückwirkungen auf den Jahresabschluss oder Lagebericht ergeben.

II. Art und Umfang der Prüfung

Unsere Prüfung haben wir nach den in §§ 316 ff. HGB niedergelegten Regelungen unter Beachtung der vom IDW festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die Buchführung, der Jahresabschluss sowie der Lagebericht frei von wesentlichen Mängeln sind. Im Rahmen der Prüfung werden Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen der Geschäftsführung sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unser Prüfungsurteil bildet.

Der Prüfungsplanung und -durchführung lag ein risikoorientierter Prüfungsansatz zugrunde. In diesem Rahmen haben wir Art und Umfang der vorzunehmenden Prüfungshandlungen aus verschiedenen Faktoren abgeleitet.

Im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes haben wir das Risiko von wesentlichen falschen Angaben in der Rechnungslegung aufgrund von Unrichtigkeiten und Verstößen (= Fehlerrisiko) hinsichtlich der Abbildung von Geschäftsvorfällen bzw. einzelner Kontensalden und Abschlussangaben beurteilt. Die Beurteilung dieser Risiken basierte zunächst auf einer Analyse des Unternehmensumfeldes (insb. branchenspezifische Faktoren) sowie auf Auskünften der Unternehmensleitung über wesentliche Unternehmensziele und -strategien sowie Geschäftsrisiken (mandantenspezifische Faktoren). Ferner hatte unsere vorläufige Einschätzung der Lage der Gesellschaft sowie die grundsätzliche Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems Einfluss auf die Risikobeurteilung.

Auf der Grundlage der Risikobeurteilung haben wir folgenden Prüfungsschwerpunkt festgelegt und das Prüfprogramm darauf ausgerichtet:

- Existenz der Umsatzerlöse

Unsere Prüfungshandlungen umfassten analytische Prüfungshandlungen und Einzelfallprüfungen.

Wir haben u. a. die folgenden Prüfungshandlungen vorgenommen:

- Wir haben Bankbestätigungen von Kreditinstituten eingeholt.
- Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben wir uns durch alternative Prüfungshandlungen überzeugt. Auf die Einholung von Saldenbestätigungen wurde verzichtet.

Unsere Prüfungsarbeiten führten wir im Juli und August 2020 bei der Gesellschaft vor Ort und in unseren Büroräumen in Oldenburg durch.

Ausgangspunkt unserer Prüfung bildeten die aus dem vorangegangenen Geschäftsjahr übernommenen Vermögensgegenstände, Rechnungsabgrenzungsposten, Schulden, Sonderposten und Kapitalkonten, die sich aufgrund des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2018 ergeben haben. Der Jahresabschluss wurde von uns geprüft und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehen.

Die gesetzlichen Vertreter und die von ihnen benannten Auskunftspersonen haben bereitwillig alle Aufklärungen und Nachweise erbracht. In einer berufsüblichen Vollständigkeitserklärung haben uns die gesetzlichen Vertreter schriftlich bestätigt, dass in der Buchführung alle buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle erfasst wurden, dass in dem vorgelegten Jahresabschluss alle bilanzierungspflichtigen Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten berücksichtigt sind, sämtliche Aufwendungen und Erträge enthalten sind und alle erforderlichen Angaben gemacht wurden sowie dass der Lagebericht hinsichtlich erwarteter Entwicklungen alle für die Beurteilung der Lage der Gesellschaft wesentlichen Gesichtspunkte und die nach § 289 HGB erforderlichen Angaben enthält.

D. FESTSTELLUNGEN UND ERLÄUTERUNGEN ZUR RECHNUNGSLEGUNG**I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung**

Die Bücher der Gesellschaft sind ordnungsmäßig geführt. Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse im gesamten Geschäftsjahr den gesetzlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung und den ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags. Die aus den weiteren von uns geprüften Unterlagen entnommenen Informationen führen aufgrund unserer Stichprobenprüfung zu einer ordnungsgemäßen Abbildung in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht.

Der uns vorgelegte Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 ist vollständig nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und der Vorschriften des GmbHG aufgestellt.

Die für den Jahresabschluss relevanten Normen des Gesellschaftsvertrages wurden beachtet.

Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind ordnungsmäßig aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet. Die für mittelgroße Kapitalgesellschaften geltenden Ausweis-, Ansatz- und Bewertungsvorschriften wurden beachtet.

Der Anhang zum 31. Dezember 2019 ist als Anlage 3 wiedergegeben. Er entspricht den gesetzlichen Erfordernissen. Die Angaben und Vermerke zu den einzelnen Positionen des Jahresabschlusses und die sonstigen Angaben sind richtig und vollständig enthalten.

Der Lagebericht der Kreisvolkshochschule Norden gGmbH für das Geschäftsjahr 2019 enthält nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse die erforderlichen Bestandteile gemäß § 289 HGB. Im Einzelnen stellen wir zu dem in Anlage 4 wiedergegebenen Lagebericht Folgendes fest:

- Der Geschäftsverlauf (einschließlich des Geschäftsergebnisses) und die Lage der Gesellschaft sind nach dem Ergebnis unserer Prüfung zutreffend dargestellt; der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss und den bei unserer Prüfung gewonnenen Erkenntnissen. Die gesetzlichen Vorschriften zur Aufstellung des Lageberichts wurden beachtet. Der Lagebericht vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft.
- Unsere Prüfung nach § 317 Abs. 2 Satz 2 HGB hat zu dem Ergebnis geführt, dass im Lagebericht die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dargestellt sind und die Angaben nach § 289 Abs. 2 HGB vollständig und zutreffend sind.

Im Übrigen verweisen wir auf unsere Ausführungen zur Lagebeurteilung durch die gesetzlichen Vertreter unter Abschnitt B.

II. Gesamtaussage des Jahresabschlusses

1. Wirtschaftliche Grundlagen

Wir verweisen auf die Angaben der gesetzlichen Vertreter im Lagebericht der Gesellschaft.

2. Feststellung zur Gesamtaussage des Jahresabschlusses

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019, bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang, vermittelt nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse insgesamt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft.

3. Bewertungsgrundlagen und sachverhaltsgestaltende Maßnahmen

Die Gesellschaft hat gegenüber dem Vorjahr die auf die Posten des Jahresabschlusses angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden beibehalten. Demzufolge sind Bilanzierungs- und Bewertungswahlrechte in Kontinuität zum Vorjahr nicht neu ausgeübt worden. Zur Darstellung der Bewertungsgrundlagen wird auf den als Anlage 3 beigefügten Anhang verwiesen. Berichtspflichtige sachverhaltsgestaltende Maßnahmen lagen nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse nicht vor.

4. Aufgliederungen und Erläuterungen zur Kommentierung der Vermögens- und Ertragslage

4.1 Ertragslage

Die folgende Aufstellung zeigt die Ertragslage der Gesellschaft im Vorjahresvergleich. Bei dieser Darstellung haben wir - abweichend zur Gewinn- und Verlustrechnung - die Ertrags- und Aufwandsposten nach betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten zusammengefasst.

	2019		2018		Ergebnis- veränderung	
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR	%
Umsatzerlöse	14.642	97,9	15.408	99,9	-766	-5,0
sonstige betriebliche Erträge	314	2,1	12	0,1	302	
Gesamtleistung	14.956	100,0	15.420	100,0	-464	-3,0
Materialaufwand	455	3,0	530	3,4	75	14,2
Rohhertrag	14.501	97,0	14.890	96,6	-389	-2,6
Personalaufwand	10.015	67,0	10.404	67,5	389	3,7
Abschreibungen	174	1,2	192	1,2	18	9,4
sonstige betriebliche Aufwendungen	4.287	28,6	4.267	27,7	-20	-0,5
sonstige Steuern	8	0,1	9	0,1	1	11,1
betriebliche Aufwendungen	14.484	96,9	14.872	96,5	388	2,6
Betriebsergebnis	17	0,1	18	0,1	-1	-5,6
Finanzergebnis	-15	-0,1	-18	-0,1	3	-16,7
Jahresüberschuss	2	0,0	0	0,0	2	

4.2 Vermögenslage

In der folgenden Übersicht sind die zusammengefassten Bilanzzahlen zum 31. Dezember 2019 nach der Fristigkeit und nach wirtschaftlichen Verhältnissen geordnet und den entsprechenden Zahlen des Vorjahres gegenübergestellt. Die Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von einem bis fünf Jahren werden als mittelfristig, Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr als kurzfristig klassifiziert.

	31.12.2019		31.12.2018		Veränderung TEUR
	TEUR	%	TEUR	%	
VERMÖGEN					
immaterielle Vermögensgegenstände	8	0,3	17	0,6	-9
Sachanlagen	1.719	56,6	1.807	63,4	-88
Beteiligungen	6	0,2	6	0,2	0
langfristig gebundenes Vermögen	1.733	57,1	1.830	64,2	-97
Vorräte	62	2,0	68	2,4	-6
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	767	25,2	544	19,1	223
Forderungen gegen Gesellschafter	290	9,5	304	10,7	-14
Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	75	2,5	18	0,6	57
sonstige Vermögensgegenstände	4	0,1	6	0,2	-2
flüssige Mittel	99	3,3	60	2,1	39
Rechnungsabgrenzungsposten	8	0,3	20	0,7	-12
kurz- bis mittelfristig gebundenes Vermögen	1.305	42,9	1.020	35,8	285
	3.038	100,0	2.850	100,0	188

	31.12.2019		31.12.2018		Verände- rung
	TEUR	%	TEUR	%	TEUR
KAPITAL					
Eigenkapital	977	32,2	975	34,2	2
langfristiges Fremdkapital	269	8,9	374	13,1	-105
langfristige Finanzierung	1.246	41,1	1.349	47,3	-103
mittelfristige Finanzierung	437	14,4	451	15,8	-14
sonstige Rückstellungen	334	11,0	227	8,0	107
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	120	3,9	176	6,2	-56
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	248	8,2	240	8,4	8
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter	397	13,1	176	6,2	221
sonstige Verbindlichkeiten	74	2,4	108	3,8	-34
Rechnungsabgrenzungsposten	182	5,9	123	4,3	59
kurzfristige Finanzierung	1.355	44,5	1.050	36,9	305
	3.038	100,0	2.850	100,0	188

E. FESTSTELLUNGEN AUS ERWEITERUNGEN DES PRÜFUNGS-AUFTRAGES

Gegenstand unserer Prüfung waren der Jahresabschluss und der Lagebericht unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften insbesondere nach § 158 NKomVG, in dem geregelt ist, dass die Vorschriften des § 53 HGrG zu beachten sind.

Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse wurde von uns anhand des Fragenkatalogs zum Nachweis von Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 53 HGrG vorgenommen (IDW PS 720).

Zu den Feststellungen verweisen wir auf die Anlage 5 des Prüfungsberichtes.

F. WIEDERGABE DES BESTÄTIGUNGSVERMERKS UND UNTERZEICHNUNG DES PRÜFUNGSBERICHTES

Nach dem abschließenden Ergebnis unserer Prüfung sind keine Einwendungen zu dem als Anlage 1 bis 3 wiedergegebenen Jahresabschluss zum 31. Dezember 2019 und dem als Anlage 4 wiedergegebenen Lagebericht 2019 der Kreisvolkshochschule Norden gGmbH zu machen. Wir haben daher den gesetzlichen Bestätigungsvermerk gemäß § 322 HGB erteilt, der nachfolgend wiedergegeben wird:

"Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers:

An die Kreisvolkshochschule Norden gGmbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Kreisvolkshochschule Norden gGmbH - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Kreisvolkshochschule Norden gGmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft

vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen."

Der Prüfungsbericht wird gem. §§ 321 Abs. 5 HGB, 32 WPO wie folgt unterzeichnet.

Oldenburg, den 28. August 2020



Treuhand Weser-Ems GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Graunke
Wirtschaftsprüfer

Pfeiffer
Wirtschaftsprüferin

Bei Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in einer von der bestätigten Fassung abweichenden Form (einschließlich der Übersetzung in andere Sprachen) bedarf es zuvor unserer erneuten Stellungnahme, sofern hierbei unser Bestätigungsvermerk zitiert oder auf unsere Prüfung hingewiesen wird; wir weisen insbesondere auf § 328 HGB hin.

elektronische Kopie

ANLAGEN

Kreisvolkshochschule Norden gGmbH, Norden
Bilanz zum 31. Dezember 2019

Aktiva	EUR	EUR	EUR	Vorjahr TEUR	Passiva	EUR	EUR	Vorjahr TEUR
A. Anlagevermögen					A. Eigenkapital			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände					I. Gezeichnetes Kapital	201.500,00		201
1. entgeltlich erworbene Software	8.418,31			17	II. Kapitalrücklage	470.547,53		471
2. Kunden- und Dozentenstamm	1,00			0	III. Gewinnvortrag	302.864,12		303
		8.419,31		17	IV. Jahresüberschuss	1.944,38		0
II. Sachanlagen							976.856,03	975
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	1.488.891,78			1.528	B. Rückstellungen			
2. technische Anlagen und Maschinen	29.491,00			35	sonstige Rückstellungen		334.051,66	227
3. Betriebs- und Geschäftsausstattung	200.769,00			244	C. Verbindlichkeiten			
		1.719.151,78		1.807	1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	824.989,45		1.001
III. Finanzanlagen					2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	248.097,39		240
Beteiligungen		6.250,00		6	3. Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter	397.662,84		176
			1.733.821,09	1.830	4. sonstige Verbindlichkeiten	74.103,50		108
B. Umlaufvermögen					- davon aus Steuern:	68.462,60 EUR		
I. Vorräte					2018:	61.990,11 EUR		
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		62.330,02		68			1.544.853,18	1.525
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände					D. Rechnungsabgrenzungsposten		181.971,60	123
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	766.791,66			544				
2. Forderungen gegen Gesellschafter	289.467,53			304				
3. Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	74.821,14			18				
4. sonstige Vermögensgegenstände	3.630,85			6				
		1.134.711,18		872				
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten		98.851,76		60				
			1.295.892,96	1.000				
C. Rechnungsabgrenzungsposten			8.018,42	20				
			3.037.732,47	2.850			3.037.732,47	2.850

Kreisvolkshochschule Norden gGmbH, Norden
Gewinn- und Verlustrechnung
für das Geschäftsjahr 2019

	<u>EUR</u>	<u>EUR</u>	Vorjahr <u>TEUR</u>
1. Umsatzerlöse		14.642.127,08	15.408
2. sonstige betriebliche Erträge		<u>313.985,33</u>	<u>12</u>
		14.956.112,41	15.420
3. Materialaufwand:			
Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe		455.345,78	<u>530</u>
4. Personalaufwand:			
a) Löhne und Gehälter	8.230.092,51		8.571
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Unterstützung	<u>1.785.286,67</u>		<u>1.833</u>
		10.015.379,18	<u>10.404</u>
5. Abschreibungen auf immaterielle Vermögens- gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen		173.768,86	<u>192</u>
6. sonstige betriebliche Aufwendungen		<u>4.286.397,53</u>	<u>4.267</u>
		25.221,06	<u>27</u>
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	314,43		1
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>15.412,80</u>		<u>19</u>
		-15.098,37	<u>-18</u>
9. sonstige Steuern		<u>8.178,31</u>	<u>9</u>
10. Jahresüberschuss		<u><u>1.944,38</u></u>	<u><u>0</u></u>

Kreisvolkshochschule Norden gGmbH, Norden
Anhang für das Geschäftsjahr 2019

Allgemeine Angaben

Die Kreisvolkshochschule Norden gGmbH hat ihren Sitz in Norden. Sie ist im Handelsregister des Amtsgerichts Aurich unter HRB 100971 eingetragen.

Der Jahresabschluss wurde auf der Grundlage der Gliederungs-, Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches in der zum Bilanzstichtag gültigen Fassung aufgestellt. Ergänzend zu diesen Vorschriften wurden die Regelungen des GmbH-Gesetzes beachtet.

Die Gesellschaft ist eine mittelgroße Kapitalgesellschaft im Sinne von § 267 HGB. Der Jahresabschluss wurde entsprechend den Gliederungsvorschriften der §§ 266 ff. HGB unter Anwendung des Gesamtkostenverfahrens für die Gewinn- und Verlustrechnung aufgestellt.

Aus rechentechnischen Gründen können in Tabellen und bei Verweisen Rundungsdifferenzen zu den sich mathematisch exakt ergebenden Werten (Geldeinheiten, Prozentangaben usw.) auftreten.

Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Der vorliegende Jahresabschluss ist unter Beibehaltung der für den Vorjahresabschluss angewendeten Gliederungs- und Bewertungsgrundsätze nach den für mittelgroße Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches und den ergänzenden Vorschriften des GmbH-Gesetzes aufgestellt.

Im Jahresabschluss sind sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, Aufwendungen und Erträge enthalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Posten der Aktivseite sind nicht mit Posten der Passivseite, Aufwendungen nicht mit Erträgen verrechnet worden, soweit dies nach den Vorschriften des § 246 HGB nicht ausdrücklich gefordert wird.

Die Wertansätze der Eröffnungsbilanz des Geschäftsjahres stimmen mit denen der Schlussbilanz des vorangegangenen Geschäftsjahres überein. Bei der Bewertung wurde von der Fortführung des Unternehmens ausgegangen. Die Vermögensgegenstände und Schulden wurden einzeln bewertet.

Es ist vorsichtig bewertet worden, namentlich sind alle vorhersehbaren Risiken und Verluste, die bis zum Abschlussstichtag entstanden sind, berücksichtigt worden, selbst wenn diese erst zwischen Abschlussstichtag und der Aufstellung des Jahresabschlusses bekannt geworden sind. Gewinne sind nur berücksichtigt worden, wenn sie bis zum Abschlussstichtag realisiert wurden. Aufwendungen und Erträge des Geschäftsjahres sind unabhängig vom Zeitpunkt der Zahlung berücksichtigt worden.

Im Einzelnen werden folgende Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden angewandt:

Anlagevermögen

Erworbene immaterielle Vermögensgegenstände werden zu Anschaffungskosten, vermindert um planmäßige Abschreibungen, bewertet.

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet, abzüglich planmäßiger Abschreibungen und etwaiger außerplanmäßiger Abschreibungen. Die Abschreibung des Sachanlagevermögens erfolgt grundsätzlich nach der linearen Abschreibungsmethode. Im Zugangsjahr erfolgt die Abschreibung pro rata temporis.

Die Anschaffungskosten des Untererbbaurechts Leegemoor werden auf die Laufzeit des Untererbbaurechtsvertrages abgeschrieben.

Selbstständig nutzbare bewegliche Gegenstände des Anlagevermögens, die der Abnutzung unterliegen, werden bei Anschaffungs- oder Herstellungskosten bis 250,00 EUR im Zugangsjahr voll abgeschrieben. Für Zugänge, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten mehr als 250,00 EUR, jedoch nicht mehr als 1.000,00 EUR betragen, wird ein Sammelposten (Abschreibungspool) gebildet, der linear über eine Abschreibungsdauer von fünf Jahren aufgelöst wird. Im Zugangsjahr wird stets der volle Abschreibungssatz angewendet.

Auf die Gegenstände des Anlagevermögens werden außerplanmäßige Abschreibungen vorgenommen, wenn voraussichtlich dauerhafte Wertminderungen vorliegen. Zuschreibungen aufgrund des Wertaufholungsgebots erfolgen bis zu den fortgeführten Anschaffungskosten, wenn die Gründe für eine dauerhafte Wertminderung nicht mehr bestehen.

Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten bewertet.

Umlaufvermögen

Die Vorräte werden zu Anschaffungskosten angesetzt.

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden zum Nennbetrag beziehungsweise zu Anschaffungskosten oder niedrigeren Tageswerten angesetzt. Einzelwertberichtigungen werden entsprechend der Wahrscheinlichkeit des Ausfalls gebildet. Dem allgemeinen Kreditrisiko wird durch eine Pauschalwertberichtigung zu Forderungen ausreichend Rechnung getragen.

Flüssige Mittel sind mit dem Nominalbetrag bilanziert.

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen unter Berücksichtigung erwarteter künftiger Preis- und Kostensteigerungen. Für unterlassene Instandhaltungsaufwendungen werden Rückstellungen gebildet, wenn sie in den ersten drei Monaten des folgenden Geschäftsjahres nachgeholt werden.

Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten werden mit ihrem Erfüllungsbetrag am Bilanzstichtag angesetzt.

elektronische Kopie

Erläuterungen der Bilanz**1. Anlagevermögen**

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Buchwerte	
	Stand 1.1.2019 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Stand 31.12.2019 EUR	Stand 1.1.2019 EUR	Zuführung EUR	Auflösung EUR	Stand 31.12.2019 EUR	Stand 31.12.2019 EUR	Stand 31.12.2018 EUR
Immaterielle Vermögensgegenstände										
- entgeltlich erworbene Software	108.106,47	0,00	0,00	108.106,47	90.766,16	8.922,00	0,00	99.688,16	8.418,31	17.340,31
- Kunden- und Dozentenstamm	1.500,00	0,00	0,00	1.500,00	1.499,00	0,00	0,00	1.499,00	1,00	1,00
	<u>109.606,47</u>	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>	<u>109.606,47</u>	<u>92.265,16</u>	<u>8.922,00</u>	<u>0,00</u>	<u>101.187,16</u>	<u>8.419,31</u>	<u>17.341,31</u>
Sachanlagen										
- Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten	2.119.594,25	0,00	0,00	2.119.594,25	591.693,25	39.009,22	0,00	630.702,47	1.488.891,78	1.527.901,00
- technische Anlagen und Maschinen	398.386,60	1.500,00	0,00	399.886,60	363.533,60	6.862,00	0,00	370.395,60	29.491,00	34.853,00
- Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.719.441,51	75.390,64	0,00	1.794.832,15	1.475.087,51	118.975,64	0,00	1.594.063,15	200.769,00	244.354,00
	<u>4.237.422,36</u>	<u>76.890,64</u>	<u>0,00</u>	<u>4.314.313,00</u>	<u>2.430.314,36</u>	<u>164.846,86</u>	<u>0,00</u>	<u>2.595.161,22</u>	<u>1.719.151,78</u>	<u>1.807.108,00</u>
Finanzanlagen										
- Beteiligungen	6.250,00	0,00	0,00	6.250,00	0,00	0,00	0,00	0,00	6.250,00	6.250,00
	<u>4.353.278,83</u>	<u>76.890,64</u>	<u>0,00</u>	<u>4.430.169,47</u>	<u>2.522.579,52</u>	<u>173.768,86</u>	<u>0,00</u>	<u>2.696.348,38</u>	<u>1.733.821,09</u>	<u>1.830.699,31</u>

2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

In den Forderungen gegen Gesellschafter sind Forderungen aus Lieferungen und Leistungen von 289 TEUR (Vorjahr: 304 TEUR) enthalten.

3. Sonstige Rückstellungen

	<u>EUR</u>
<i>Rückstellungen mit nicht unerheblichem Umfang</i>	
Urlaubsrückstellungen	154.180,02
Überstundenverpflichtungen	<u>117.883,75</u>
	272.063,77
<i>Rückstellungen mit unerheblichem Umfang</i>	
	<u>61.987,89</u>
	<u>334.051,66</u>

4. Verbindlichkeiten

	Restlaufzeiten								davon gesichert		Art der Sicherung
	bis 1 Jahr		1 bis 5 Jahre		über 5 Jahre		gesamt		31.12.2019	31.12.2018	
	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2018			
EUR	TEUR	EUR	TEUR	EUR	TEUR	EUR	TEUR	EUR	TEUR		
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	119.619,76	176	436.613,20	451	268.756,49	374	824.989,45	1.001	306.775,12	358	Grundsschulden/
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	248.097,39	240	0,00	0	0,00	0	248.097,39	240			Bürgschaft
Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter	397.662,84	176	0,00	0	0,00	0	397.662,84	176			
sonstige Verbindlichkeiten	74.103,50	108	0,00	0	0,00	0	74.103,50	108			
	<u>839.483,49</u>	<u>700</u>	<u>436.613,20</u>	<u>451</u>	<u>268.756,49</u>	<u>374</u>	<u>1.544.853,18</u>	<u>1.525</u>			

Die Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschafter resultieren mit 73 TEUR (Vorjahr: 81 TEUR) aus Lieferungen und Leistungen und mit 325 TEUR (Vorjahr: 95 TEUR) aus Darlehen.

Erläuterungen der Gewinn- und Verlustrechnung

1. Umsatzerlöse

	2019 EUR	2018 EUR
allgemeine Zuschüsse	4.702.624,06	4.317.294,71
Soziale Dienste	3.001.857,99	2.986.454,36
Auftragsmaßnahmen Jobcenter	2.635.098,36	2.523.218,18
Einnahmen Migrationsarbeit	1.303.595,81	1.405.884,33
Einnahmen FJS, BFD, PK, EGZ, AGH	802.487,19	1.785.549,55
Teilnehmerentgelte	497.172,16	490.059,75
sonstige	1.699.291,51	1.899.135,39
	<u>14.642.127,08</u>	<u>15.407.596,27</u>

2. Periodenfremde Aufwendungen und Erträge

In den Umsatzerlösen sind periodenfremde Erträge von 152 TEUR (Vorjahr: 340 TEUR) und in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind periodenfremde Aufwendungen in Höhe von 46 TEUR (Vorjahr: 60 TEUR) enthalten.

Sonstige Angaben

1. Organe der Gesellschaft

Geschäftsführung

Andreas Epple (bis zum 31. Mai 2020)

Friedhelm Endelmann

Auf die in § 285 Nr. 9 HGB bezeichneten Angaben wird gemäß § 286 Abs. 4 HGB verzichtet.

Gesellschafterversammlung

Mitglieder der Gesellschafterversammlung waren im Berichtsjahr:

Olaf Meinen, Landrat (ab dem 1. November 2019)

Harm-Uwe Weber, Landrat (bis zum 1. November 2019)

Gila Altmann, Projektmanagerin

Kuno Behrends, Pensionär

Sven Behrens, Polizeibeamter

Erwin Erdmann, Kaufmann

Rainer Feldmann, Diplom-Ingenieur

Hans Forster, Fernmeldebeamter

Erich Harms, Rentner

Friedhelm Jelken, Elektromeister

Hinrich Röben, Lehrer

Helmut Roß, Polizeibeamter a. D.

Wolfgang Sikken, Direktor des Amtsgerichts a. D.

Detlef Strauß, Fahrer

Hans Terfehr, Lehrer/Schulleiter a. D.

Hinrich Trauernicht, Realschullehrer

Petra Wirsik, Betriebswirtin

Vergütungen an die Mitglieder der Gesellschafterversammlung wurden nicht gezahlt.

Vertreter

Dr. Frank Puchert, Erster Kreisrat

Hinrich Busker, Beamter (ab dem 25. Juni 2019)

Ida Bienhoff-Topp, Beschwerdemanagerin (bis zum 25. Juni 2019)

Julia Feldmann, Sachbearbeiterin

Anita Biller, Sparkassen-Angestellte

Antje Harms, Justizangestellte

Angela Harm-Rehrmann, Dipl.-Finanzwirtin (ab dem 30. Oktober 2019)

Christel Lüppen, kaufmännische Angestellte (bis zum 30. Oktober 2019)

Alfred Meyer, Pensionär

Siebelt Fohrden, Servicetechniker

Theo Frerichs, Verwaltungsangestellter

Gerhard Rinderhagen, Diplom-Ingenieur

Hermann Reinders, Hotelier

Hilko Trei, Arbeiter / Wilhelm Strömer, Beamter

Johannes Tyedmers, Elektromeister

Johann Wienbeuker, Postbote

Agnes Bracklo / Hans-Gerd Meyerholz

Angelika Albers / Beate Jeromin-Oldewurtel

Beratendes Mitglied

Bernd Lesage, BR-Vorsitzender

2. Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum 31. Dezember 2019 bestehen feste vertragliche Mietverpflichtungen in Höhe von 1.517.009,87 EUR (Vorjahr 1.269.859,95 EUR). Die Mietkosten richten sich nach der Höhe der im Jahr genutzten Fläche und Anlagen.

Zum 31. Dezember 2019 bestehen planmäßige Verpflichtungen aus Leasingverträgen in Höhe von 238.773,78 EUR (Vorjahr: 224.199,46 EUR).

3. Anzahl der Mitarbeiter

Im Jahr 2019 waren durchschnittlich 491 Mitarbeiter/innen in folgenden Gruppen beschäftigt:

	2019	2018
Lehrer	1	1
Ingenieure	25	26
Sozialpädagogen	59	60
Arbeitspädagogen	4	3
Ausbildungsmeister	8	11
Gesellen mit Ausbildereignung	16	16
Erzieherinnen	26	27
Angestellte (Verwaltung)	32	34
Angestellte (Sonstige)	34	31
Angestellte (Reinigung, Service, Technik)	27	27
Angestellte (im Bereich Deutsch als Fremdsprache)	22	25
Geringfügig Beschäftigte	27	25
Beschäftigte (Freiwilliges soziales Jahr, Bundesfreiwilligendienst)	206	199
Integrationshelfer/-innen	0	62
Berufspraktikant/-innen	4	3
	<u>491</u>	<u>550</u>

Daneben wurden zum 31.12.2019 noch 187 (Vorjahr: 188) Dozenten mit nebenamtlichen Lehraufträgen beschäftigt.

4. Anteilsbesitz

Zum 31. Dezember 2019 war die Gesellschaft an dem folgenden Unternehmen gem. § 271 Abs. 1 HGB beteiligt:

Firma	Sitz	Eigenkapital	Anteile am Kapital %	Jahresergebnis
Schulbegleitung AuNo gGmbH, Aurich	Aurich	255 TEUR	50,0%	123 TEUR

5. Nachtragsberichterstattung

Der Ausbruch des Coronavirus nach dem Bilanzstichtag und die damit einhergehende Krisensituation haben zunächst keinen Einfluss auf die im Jahresabschluss dargestellte Vermögens-, Finanz- und Ertragslage.

Das Unternehmen hat Maßnahmen ergriffen, um die Gefahr einer alle Mitarbeiter betreffenden Infektion mit dem Coronavirus zu reduzieren. Dennoch gehen wir von – zumindest temporären – Einschränkungen des Geschäftsbetriebs aus.

Ein anhaltender Rückgang der Binnennachfrage aufgrund der Corona-Krise kann das Geschäftsjahr 2020 nachhaltig beeinflussen.

Norden, den 29. Juni 2020

Friedhelm Endelmann
Geschäftsführer

elektronische Kopie

Kreisvolkshochschule Norden gGmbH, Norden
Lagebericht für das Geschäftsjahr 2019

A. Darstellung des Geschäftsverlaufs

Im Jahr 2019 wurde eine Gesamtleistung nach dem Nds. Erwachsenenbildungsgesetz von ca. 76.500 Unterrichtsstunden erzielt. Der Leistungsumfang der KVHS-Kursprogramme hat sich auf sehr hohem Niveau stabilisiert. Auf die äußerst positive Weiterbildungsdichte im Einzugsbereich der KVHS Norden gGmbH wird erneut hingewiesen. Mit diesen Zahlen spiegelt sich die außergewöhnliche Dienstleistungs- und Bildungsbandbreite in der Volkshochschularbeit am Standort Norden wider. Die Ausfallquote der angebotenen Kurse befindet sich, wie bereits im Vorjahr, im Bundesdurchschnitt.

B. Darstellung der Lage

Vermögens-, Finanz- und Ertragslage

Das Jahresergebnis 2019 der Kreisvolkshochschule Norden gGmbH schließt mit einem Ergebnis von 1.944,38 EUR ab.

Die Umsatzerlöse beliefen sich auf 14.642.127,08 EUR und verringerten sich damit gegenüber dem Vorjahr um 765.469,19 EUR. Die KVHS Aurich-Norden (Eigenbetrieb) hat für das Jahr 2019 einen Kreiszuschuss in Höhe von 300.000,00 EUR erhalten. Davon erhält die Kreisvolkshochschule Norden gGmbH 150.000,00 EUR.

Anlage 4

Die Ertragslage stellt sich im Vorjahresvergleich wie folgt dar:

	2019 TEUR	2018 TEUR	Ergebnis- verände- rung TEUR
Umsatzerlöse	14.642	15.408	-766
sonstige betriebliche Erträge	314	12	302
Gesamtleistung	14.956	15.420	-464
Materialaufwand	455	530	75
Rohhertrag	14.501	14.890	-389
Personalaufwand	10.015	10.404	389
Abschreibungen	174	192	18
sonstige betriebliche Aufwendungen	4.287	4.267	-20
sonstige Steuern	8	9	1
betriebliche Aufwendungen	14.484	14.872	388
Betriebsergebnis	17	18	-1
Finanzergebnis	-15	-18	3
Jahresüberschuss	2	0	2

Am Standort Norden kamen insgesamt 432 Dozent*innen in den verschiedensten Kursen und Maßnahmen zum Einsatz.

Die Auftragslage hat sich 2019 weitestgehend stabilisiert, auch die Maßnahmen sind über den Durchschnitt besetzt. Qualifizierungsmaßnahmen gewannen im Vergleich zu den Vorjahren im Rahmen des Integrationskonzeptes weiter an Bedeutung (FbWs insgesamt).

Auch im Jahr 2019 konnten die Angebote in der Altenpflege und in der Gesundheitsbildung weiter ausgebaut werden. Das Angebot aus 2018 „Reha-Sport mit einer Herzgruppe“ freut sich über einen hohen Zuspruch.

Die positive Entwicklung aus 2018 im gastronomischen Bereich hat sich in 2019 vertieft. Im Gastronomischen Ausbildungszentrum Ostfriesland (GAZO) in Aurich und dem gastronomischen Aus- und Weiterbildungszentrum pro Gast werden alle gastronomischen Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten angeboten.

Das Wirtschaftsjahr 2019 war stark geprägt durch die Umsetzung und Weiterentwicklung des Konzeptes zur Verbesserung der Integrationsmöglichkeiten für Flüchtlinge. Das Integrationszentrum Utlandshörn und der Integrationsstützpunkt Zinngießerstraße in Norden waren durchschnittlich mit 72 Geflüchteten belegt; dies entspricht einer Belegungsquote von 80 %.

Bedingt durch den Rückgang des Zuzugs bzw. der Reduzierung der Zuweisungen von Geflüchteten ist mit dem Landkreis Aurich als Auftraggeber eine Neuausrichtung der Flüchtlingsarbeit vorangetrieben worden, die im Endergebnis zu einer leichten Personalreduzierung führte. Der Fokus liegt weiterhin schwerpunktmäßig auf die Hinführung zur beruflichen Qualifizierung und Integration.

Die Sprachkursangebote für Deutsch und Integrationskurse sind auch in 2019 auf einem hohen Niveau.

Die internen Themen, die sich hauptsächlich auf die bessere Zusammenarbeit zwischen den Gesellschaften Norden und Aurich im Zuge der Zusammenlegung der Eigenbetriebe bezogen, wurden bis Mitte des Jahres bearbeitet. Die meisten Projekte konnten abgeschlossen werden und andere Projekte konnten vorzeitig beendet werden, da eine Weiterführung zu keinen neuen Ergebnissen geführt hätte. Die Einführung des Qualitätsmanagementsystems im Jahre 2018/2019 nach DIN ISO auszurichten, um so für beide Gesellschaften ein einheitliches Verfahren zu nutzen, war eine gute Entscheidung. Auch zukünftig müssen viele Prozesse noch intensiver begleitet werden, um Reibungsverluste zu reduzieren und Abläufe transparenter zu gestalten.

Vermögenslage

Die Vermögenslage ist zum 31. Dezember 2019 durch ein Eigenkapital in Höhe von 977 TEUR (Vorjahr 975 TEUR) gekennzeichnet. Das entspricht einer Eigenkapitalquote von 32,2 % (Vorjahr 34,2 %). Zum 31. Dezember 2019 ist das Anlagevermögen (1.733 TEUR) durch Eigenkapital und lang- und mittelfristige Mittel (1.683 TEUR) nahezu vollständig finanziert.

Insgesamt stellt sich die Vermögenslage im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

	31.12.2019 TEUR	31.12.2018 TEUR	Veränderung TEUR
VERMÖGEN			
langfristig gebundenes Vermögen	1.733	1.830	-97
kurz- bis mittelfristig gebundenes Vermögen	1.305	1.020	285
	<u>3.038</u>	<u>2.850</u>	<u>188</u>
	31.12.2019 TEUR	31.12.2018 TEUR	Veränderung TEUR
KAPITAL			
langfristige Finanzierung	1.246	1.349	-103
mittelfristige Finanzierung	437	451	-14
kurzfristige Finanzierung	1.355	1.050	305
	<u>3.038</u>	<u>2.850</u>	<u>188</u>

C. Finanzielle Leistungsindikatoren

Als wesentlichen Leistungsindikator nutzt die Gesellschaft die Einhaltung des Wirtschaftsplans. Für 2019 sah der Wirtschaftsplan ein ausgeglichenes Jahresergebnis von 0 TEUR vor, der mit einem Ergebnis von 2 TEUR für 2019 überschritten werden konnte.

Der Bestand an liquiden Mitteln beträgt zum Bilanzstichtag 31.12.2019 99 TEUR (31.12.2018 60 TEUR). Die Zahlungsfähigkeit war im Geschäftsjahr 2019 jederzeit sichergestellt.

D. Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung (Prognosebericht)

Externe Themen sind in Workshops und in Gruppenarbeit bearbeitet und identifiziert worden und dienen damit als Grundlage für die strategische Ausrichtung der Bildungsarbeit und um das Bildungsverhalten und andere Trends widerzuspiegeln.

Im Wirtschaftsjahr 2020 werden sich die eingeleiteten Umstrukturierungsmaßnahmen der Volkshochschulen Aurich und Norden weiter stabilisieren. Schwerpunkte liegen noch in den Bereichen Buchhaltung, Datenschutz und Arbeitssicherheit. Durch die rückläufigen Flüchtlingszahlen wird sich die Migrations- und Flüchtlingsarbeit weiter anpassen müssen. Die bestehende Dienstleistungsvereinbarung in diesem Arbeitsbereich wurde zum 31.07.2020 modifiziert und endet zum 31.12.2020.

Bereits jetzt werden Alternativen für eine Nach-Nutzung der Integrationsstützpunkte auf den Weg gebracht und verschiedene Szenarien geplant.

Die Stabilisierung der wirtschaftlichen Lage und die Reaktion auf die sich verändernden gesellschaftlichen Anforderungen (Corona-Pandemie) durch neue Kursangebote und Maßnahmen werden uns die nächsten Jahre begleiten und vor große Herausforderungen stellen.

Die Weiterführung der Sprachangebote für Geflüchtete stellt weiterhin ein Risiko dar, da das Land Niedersachsen weniger Mittel für das Haushaltsjahr 2020/ 2021 in Aussicht gestellt hat.

Durch neue bundesgesetzliche Regelungen, wie z. B. das Qualifizierungschancengesetz oder das Teilhabechancengesetz und damit verbundene Budgets könnten sich zusätzliche Fördermöglichkeiten in 2020/2021 ergeben. Das kommunale Jobcenter des Landkreises Aurich kann budgetbedingt in 2020/2021 zusätzliche Maßnahmen in Auftrag geben. Beim Auftraggeber Bun-

desagentur für Arbeit ergeben sich gute Chancen auf die Durchführung von längeren Umschulungsmaßnahmen; leider muss aber auch mit dem Ende von Ausbildungsmaßnahmen gerechnet werden.

Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2020 sieht ein ausgeglichenes Jahresergebnis vor.

Die zukünftige Geschäftsentwicklung der Gesellschaft ist von der Corona-Krise mittelbar bzw. unmittelbar betroffen. Insofern liegt eine Entwicklungsbeeinträchtigung vor. Die Geschäftsführung hat diverse Maßnahmen initiiert, um die negativen Folgen der Krise abzufedern. Wie stark die Gesellschaft von der Corona-Krise im Jahr 2020 und in den Folgejahren betroffen sein wird, ist derzeit nicht absehbar.

Norden, den 29. Juni 2020

Friedhelm Endelmann
Geschäftsführer

elektronische Kopie

Kreisvolkshochschule Norden gGmbH, Norden
Nachweis von Feststellungen zur Ordnungsmäßigkeit der
Geschäftsführung und der wirtschaftlichen Verhältnisse
nach § 53 HGrG

1 Tätigkeit von Überwachungsorganen und Geschäftsleitung sowie individualisierte Offenlegung der Organbezüge

- a) Gibt es Geschäftsordnungen für die Organe und einen Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsleitung sowie ggf. für die Konzernleitung? Gibt es darüber hinaus schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans zur Organisation für die Geschäfts- sowie ggf. für die Konzernleitung (Geschäftsweisung)? Entsprechen diese Regelungen den Bedürfnissen des Unternehmens bzw. des Konzerns?

Organe der Gesellschaft sind gemäß Gesellschaftsvertrag die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung.

Die Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse der Geschäftsführung sind im Gesellschaftsvertrag und im Geschäftsführervertrag geregelt. Die Aufgabenverteilung der Geschäftsleitung ist in einem Geschäftsverteilungsplan geregelt. Weitere schriftliche Weisungen des Überwachungsorgans bestehen nicht.

Die Zuständigkeiten und Entscheidungsbefugnisse der Gesellschafterversammlung sind im Gesellschaftsvertrag geregelt. Die Gesellschafterversammlung soll einberufen werden, wenn eine Beschlussfassung erforderlich wird oder wenn die Einberufung der Gesellschafter aus einem sonstigen Grund im Interesse der Gesellschaft liegt, jedoch mindestens einmal jährlich bis zum 30. Juni eines jeden Jahres zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss des abgelaufenen Jahres und über die Entlastung der Geschäftsführer.

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass diese Regelungen nicht den Bedürfnissen der Gesellschaft entsprechen.

- b) Wie viele Sitzungen der Organe und ihrer Ausschüsse haben stattgefunden und wurden Niederschriften hierüber erstellt?

Im Berichtsjahr 2019 fanden fünf protokollierte Gesellschafterversammlungen statt.

- c) In welchen Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG sind die einzelnen Mitglieder der Geschäftsleitung tätig?

Die Geschäftsführer sind auskunftsgemäß nicht in weiteren Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien i. S. d. § 125 Abs. 1 Satz 5 Aktiengesetzes tätig.

- d) Wird die Vergütung der Organmitglieder (Geschäftsleitung, Überwachungsorgan) individualisiert im Anhang des Jahresabschlusses/Konzernabschlusses aufgeteilt nach Fixum, erfolgsbezogenen Komponenten und Komponenten mit langfristiger Anreizwirkung ausgewiesen? Falls nein, wie wird dies begründet?

Auf die Angabe der Geschäftsführervergütungen wird verzichtet (§ 286 Abs. 4 HGB).

2 Aufbau- und ablauforganisatorische Grundlagen

- a) Gibt es einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan, aus dem Organisationsaufbau, Arbeitsbereiche und Zuständigkeiten/Weisungsbefugnisse ersichtlich sind? Erfolgt dessen regelmäßige Überprüfung?

Es gibt einen den Bedürfnissen des Unternehmens entsprechenden Organisationsplan nach dem verfahren wird. Die regelmäßige Überprüfung erfolgt durch die Geschäftsführer.

Die Aufgaben der einzelnen Mitarbeiter sind durch Aufgabenprofile festgelegt. Die Überprüfung erfolgt regelmäßig durch die Leitung und durch die Arbeitsgruppe „Personalentwicklung“.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach dem Organisationsplan verfahren wird?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach den unter Frage 2 a) aufgeführten Regelungen verfahren wird.

- c) Hat die Geschäftsleitung Vorkehrungen zur Korruptionsprävention ergriffen und dokumentiert?

Neben den implementierten Kontrollen im Rahmen der regelmäßigen Sachbearbeitung wurden besondere Vorkehrungen zur Korruptionsprävention auskunftsgemäß nicht ergriffen.

- d) Gibt es geeignete Richtlinien bzw. Arbeitsanweisungen für wesentliche Entscheidungsprozesse (insbesondere Auftragsvergabe und Auftragsabwicklung, Personalwesen, Kreditaufnahme und -gewährung)? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass diese nicht eingehalten werden?

Im Gesellschaftsvertrag und im Geschäftsführervertrag sind geeignete Richtlinien für wesentliche Entscheidungsprozesse gegeben. Im Übrigen erfolgt durch die Wirtschaftsplanerstellung und deren Genehmigung durch die Gesellschafterversammlung ein intensiver Abstimmungsprozess. Des Weiteren sind die Vorschriften des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, VOL und VOB einzuhalten.

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass nicht nach diesen Regelungen verfahren wird.

- e) Besteht eine ordnungsmäßige Dokumentation von Verträgen (z. B. Grundstücksverwaltung, EDV)?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass Verträge nicht ordnungsgemäß dokumentiert werden.

3 Planungswesen, Rechnungswesen, Informationssystem und Controlling

- a) Entspricht das Planungswesen - auch im Hinblick auf Planungshorizont und Fortschreibung der Daten sowie auf sachliche und zeitliche Zusammenhänge von Projekten - den Bedürfnissen des Unternehmens?

Durch die Geschäftsführung ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen, der gemäß dem Gesellschaftsvertrag durch die Gesellschafterversammlung beraten und entschieden wird. Der Wirtschaftsplan entspricht den Bedürfnissen des Unternehmens.

- b) Werden Planabweichungen systematisch untersucht?

Wesentliche Planabweichungen werden systematisch untersucht und in der Gesellschafterversammlung besprochen.

- c) Entspricht das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung der Größe und den besonderen Anforderungen des Unternehmens?

Das Rechnungswesen einschließlich der Kostenrechnung entspricht der Größe und den Anforderungen des Unternehmens. Das Unternehmen verfügt über eine Kostenrechnung, gegliedert nach einzelnen Abteilungen. Die Ergebnisse werden ausgewertet und stehen der Geschäftsführung sowie den Abteilungsleitern monatlich zur Verfügung.

- d) Besteht ein funktionierendes Finanzmanagement, welches u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung gewährleistet?

Das Finanzmanagement wird im Rahmen der Abwicklung der Finanzbuchhaltung durchgeführt. In enger Abstimmung mit den zuständigen Mitarbeitern im Rechnungswesen erfolgt hierbei durch die Geschäftsführung u. a. eine laufende Liquiditätskontrolle und eine Kreditüberwachung.

Diese Regelungen entsprechen den Bedürfnissen des Unternehmens.

- e) Gehört zu dem Finanzmanagement auch ein zentrales Cash-Management und haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die hierfür geltenden Regelungen nicht eingehalten worden sind?

Bei der Größe des Unternehmens ist ein zentrales Cash-Management nicht erforderlich.

- f) Ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt werden? Ist durch das bestehende Mahnwesen gewährleistet, dass ausstehende Forderungen zeitnah und effektiv eingezogen werden?

Es ist sichergestellt, dass Entgelte vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt und eingezogen werden. Für die Debitoren werden OP-Listen erstellt. Offene Forderungen werden laufend überwacht und ggf. gemahnt.

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Entgelte nicht vollständig und zeitnah in Rechnung gestellt sowie ausstehende Forderungen nicht zeitnah und effektiv eingezogen werden.

- g) Entspricht das Controlling den Anforderungen des Unternehmens/Konzerns und umfasst es alle wesentlichen Unternehmens-/ Konzernbereiche?

Die Aufgaben des Controllings werden von der Geschäftsführung in enger Abstimmung mit dem Rechnungswesen wahrgenommen.

- h) Ermöglicht das Rechnungs- und Berichtswesen eine Steuerung und/oder Überwachung der Tochterunternehmen und der Unternehmen, an denen eine wesentliche Beteiligung besteht?

Entfällt, da kein Konzern vorliegt.

4 Risikofrüherkennungssystem

- a) Hat die Geschäfts-/Konzernleitung nach Art und Umfang Frühwarnsignale definiert und Maßnahmen ergriffen, mit deren Hilfe bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkannt werden können?

Durch das monatliche Berichtswesen hat die Geschäftsführung alle Maßnahmen ergriffen, um bestandsgefährdende Risiken rechtzeitig erkennen zu können. Weiterhin sind durch den Wirtschaftsplan Vorgaben gestellt. Der Gesellschafterversammlung sind wesentliche Abweichungen vom Wirtschaftsplan mitzuteilen. Es erfolgt einmal in der Woche eine Abteilungsleiterkonferenz, auf der auch die aktuellen Finanzdaten besprochen werden.

- b) Reichen diese Maßnahmen aus und sind sie geeignet, ihren Zweck zu erfüllen? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Maßnahmen nicht durchgeführt werden?

Die unter Frage 4 a) aufgeführten Maßnahmen zur Erkennung bestandsgefährdender Risiken haben sich bewährt und sind aufgrund der Größe des Unternehmens geeignet, die Existenz des Unternehmens zu sichern. Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass diese Maßnahmen nicht durchgeführt wurden.

- c) Sind diese Maßnahmen ausreichend dokumentiert?

Die Maßnahmen sind ausreichend dokumentiert. Die Durchführung und Beachtung wird durch Anweisungen der Geschäftsführung sichergestellt.

- d) Werden die Frühwarnsignale und Maßnahmen kontinuierlich und systematisch mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen abgestimmt und angepasst?

Die zur Definition von Frühwarnsignalen und zur Erkennung bestandsgefährdender Risiken zugrunde gelegten Instrumentarien des Rechnungswesens und des Wirtschaftsplans gewährleisten im Hinblick auf die Größe des Unternehmens eine kontinuierliche und systematische Abstimmung der Frühwarnsignale und Maßnahmen mit dem aktuellen Geschäftsumfeld sowie mit den Geschäftsprozessen und Funktionen.

5 Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate

Entsprechende Finanzinstrumente, andere Termingeschäfte, Optionen und Derivate bestanden nicht. Der gesamte Fragenkreis ist aufgrund der Tätigkeit der Gesellschaft nicht einschlägig und deshalb im Einzelnen von uns nicht beantwortet worden. Weitere Ausführungen sind daher nicht erforderlich.

6 Interne Revision

Angesichts der Größe der Gesellschaft besteht eine interne Revision als eigenständige Stelle nicht. Die Aufgaben zur Überwachung der innerbetrieblichen Abläufe werden insofern durch die Geschäftsführung wahrgenommen. Wir erachten diese Regelung im Hinblick auf die Überschaubarkeit der Betriebsabläufe für ausreichend. Weitere Ausführungen sind daher ebenfalls nicht erforderlich.

7 Übereinstimmung der Rechtsgeschäfte und Maßnahmen mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans

- a) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt worden ist?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die vorherige Zustimmung des Überwachungsorgans zu zustimmungspflichtigen Rechtsgeschäften und Maßnahmen nicht eingeholt wurde. Die Beschlüsse können den Protokollen der Gesellschafterversammlungen entnommen werden.

- b) Wurde vor der Kreditgewährung an Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans die Zustimmung des Überwachungsorgans eingeholt?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass im Berichtsjahr Mitgliedern der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans Kredite gewährt wurden.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen worden sind (z. B. Zerlegung in Teilmaßnahmen)?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass im Berichtsjahr anstelle zustimmungsbedürftiger Maßnahmen ähnliche, aber nicht als zustimmungsbedürftig behandelte Maßnahmen vorgenommen wurden.

- d) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Gesellschaftsvertrag, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisung und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die im Berichtsjahr durchgeführten Geschäfte und Maßnahmen nicht mit Gesetz, Satzung, Geschäftsordnung, Geschäftsanweisungen und bindenden Beschlüssen des Überwachungsorgans übereinstimmen.

8 Durchführung von Investitionen

- a) Werden Investitionen (in Sachanlagen, Beteiligungen, sonstige Finanzanlagen, immaterielle Anlagewerte und Vorräte) angemessen geplant und vor Realisierung auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit, Finanzierbarkeit und Risiken geprüft?

Investitionen werden angemessen geplant und zwischen den Abteilungen abgestimmt.

Größere Investitionen werden der Gesellschafterversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die im Berichtsjahr durchgeführten Investitionen vor der Realisierung nicht auf Rentabilität/Wirtschaftlichkeit und Risiken untersucht wurden.

- b) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Unterlagen/Erhebungen zur Preisermittlung nicht ausreichend waren, um ein Urteil über die Angemessenheit des Preises zu ermöglichen (z. B. bei Erwerb bzw. Veräußerung von Grundstücken oder Beteiligungen)?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass derartige Unterlagen nicht ausreichend waren.

- c) Werden Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen laufend überwacht und Abweichungen untersucht?

Die Durchführung, Budgetierung und Veränderungen von Investitionen werden laufend überwacht und Abweichungen werden untersucht.

- d) Haben sich bei abgeschlossenen Investitionen wesentliche Überschreitungen ergeben? Wenn ja, in welcher Höhe und aus welchen Gründen?

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung bei den Investitionen des Berichtsjahres keine wesentlichen Überschreitungen festgestellt.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass Leasing- oder vergleichbare Verträge nach Ausschöpfung der Kreditlinien abgeschlossen wurden?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Gesellschaft nach Ausschöpfung von Kreditlinien Leasing- oder vergleichbare Verträge abgeschlossen hat.

9 Vergaberegungen

- a) Haben sich Anhaltspunkte für eindeutige Verstöße gegen Vergaberegungen (z. B. VOB, VOL, VOF, EU-Regelungen) ergeben?

Im Rahmen unserer Prüfung haben sich derartige Anhaltspunkte nicht ergeben.

- b) Werden für Geschäfte, die nicht den Vergaberegungen unterliegen, Konkurrenzangebote (z. B. auch für Kapitalaufnahmen und Geldanlagen) eingeholt?

Für sämtliche Geschäfte, die nicht den Vergaberegungen unterliegen, werden auskunftsgemäß Konkurrenzangebote eingeholt.

10 Berichterstattung an das Überwachungsorgan

- a) Wird dem Überwachungsorgan regelmäßig Bericht erstattet?

Der Gesellschafterversammlung wird in den Sitzungen jeweils Bericht zur Situation der Gesellschaft erstattet.

- b) Vermitteln die Berichte einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage des Unternehmens/Konzerns und in die wichtigsten Unternehmens-/Konzernbereiche?

Die Berichte vermitteln einen zutreffenden Einblick in die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft.

- c) Wurde das Überwachungsorgan über wesentliche Vorgänge angemessen und zeitnah unterrichtet? Liegen insbesondere ungewöhnliche, risikoreiche oder nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen vor und wurde hierüber berichtet?

Im Rahmen der Gesellschafterversammlungen wurde über wesentliche Vorgänge angemessen unterrichtet. Ungewöhnliche, risikoreiche und nicht ordnungsgemäß abgewickelte Geschäftsvorfälle sowie erkennbare Fehldispositionen oder wesentliche Unterlassungen haben wir im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt.

- d) Zu welchen Themen hat die Geschäfts-/Konzernleitung dem Überwachungsorgan auf dessen besonderen Wunsch berichtet (§ 90 Abs. 3 AktG)?

Die Gesellschafterversammlung hat keinen besonderen Bericht nach § 90 Abs. 3 AktG angefordert.

- e) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung (z. B. nach § 90 AktG oder unternehmensinternen Vorschriften) nicht in allen Fällen ausreichend war?

Es haben sich keine Anhaltspunkte ergeben, dass die Berichterstattung im Berichtsjahr nicht in allen Fällen ausreichend war.

- f) Gibt es eine D & O-Versicherung? Wurde ein angemessener Selbstbehalt vereinbart? Wurden Inhalt und Konditionen der D & O-Versicherung mit dem Überwachungsorgan erörtert?

Die Gesellschaft hat keine D&O-Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Weitere Feststellungen sind aus diesem Grunde nicht zu treffen.

- g) Sofern Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden, ist dies unverzüglich dem Überwachungsorgan offengelegt worden?

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass Interessenkonflikte der Mitglieder der Geschäftsleitung oder des Überwachungsorgans gemeldet wurden.

11 Ungewöhnliche Bilanzposten und stille Reserven

- a) Besteht in wesentlichem Umfang offenkundig nicht betriebsnotwendiges Vermögen?

Im Rahmen unserer Prüfung ergaben sich keine Erkenntnisse darüber, dass nicht betriebsnotwendiges Vermögen vorhanden ist.

- b) Sind Bestände auffallend hoch oder niedrig?

Wir haben im Rahmen unserer Prüfung nicht festgestellt, dass zum Bilanzstichtag auffallend hohe oder niedrige Bestände bestehen.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die Vermögenslage durch im Vergleich zu den bilanziellen Werten erheblich höhere oder niedrigere Verkehrswerte der Vermögensgegenstände wesentlich beeinflusst wird?

Es bestehen auskunftsgemäß stille Reserven in dem Neubau Leegemoor (Tischlerei, Verwaltungsgebäude, Metallwerkstatt).

12 Finanzierung

- a) Wie setzt sich die Kapitalstruktur nach internen und externen Finanzierungsquellen zusammen? Wie sollen die am Abschlussstichtag bestehenden wesentlichen Investitionsverpflichtungen finanziert werden?

Die Kapitalstruktur setzt sich zum Bilanzstichtag hinsichtlich ihrer internen und externen Finanzierungsquellen wie folgt zusammen (siehe auch Erläuterungen im Prüfungsbericht zu Vermögenslage D II 4.2):

Eigenkapital	977 TEUR	32,2 %
Fremdkapital	2.061 TEUR	67,8 %
Gesamt	3.038 TEUR	100,0 %

Wesentliche Investitionsverpflichtungen bestehen zum Abschlussstichtag nicht.

- b) Wie ist die Finanzlage des Konzerns zu beurteilen, insbesondere hinsichtlich der Kreditaufnahmen wesentlicher Konzerngesellschaften?

Es liegt kein Konzern vor.

- c) In welchem Umfang hat die Gesellschaft Finanz-/Fördermittel einschließlich Garantien der öffentlichen Hand erhalten? Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen des Mittelgebers nicht beachtet wurden?

Zuschüsse hat die Gesellschaft von der Agentur für Arbeit Emden, von der Investitions- und Förderbank Niedersachsen - NBank, vom Bund, vom Land Niedersachsen und für erbrachte Dienstleistungen von Dritten erhalten.

Es haben sich im Rahmen unserer Prüfung keine Anhaltspunkte ergeben, dass die damit verbundenen Verpflichtungen und Auflagen der Mittelgeber nicht beachtet wurden.

13 Eigenkapitalausstattung und Gewinnverwendung

- a) Bestehen Finanzierungsprobleme aufgrund einer evtl. zu niedrigen Eigenkapitalausstattung?

Bei der Gesellschaft bestanden im Berichtsjahr keine Finanzierungsprobleme aufgrund einer zu niedrigen Eigenkapitalausstattung.

Die Eigenkapitalausstattung ist mit 32,2 % ausreichend bemessen.

- b) Ist der Gewinnverwendungsvorschlag (Ausschüttungspolitik, Rücklagenbildung) mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar?

Der Gewinnverwendungsvorschlag ist mit der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens vereinbar.

14 Rentabilität/Wirtschaftlichkeit

- a) Wie setzt sich das Betriebsergebnis des Unternehmens/Konzerns nach Segmenten/Konzernunternehmen zusammen?

Wir verweisen auf die Ausführungen im Anhang und im Lagebericht.

- b) Ist das Jahresergebnis entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt?

Das Jahresergebnis ist nicht entscheidend von einmaligen Vorgängen geprägt.

- c) Haben sich Anhaltspunkte ergeben, dass wesentliche Kredit- oder andere Leistungsbeziehungen zwischen Konzerngesellschaften bzw. mit den Gesellschaftern eindeutig zu unangemessenen Konditionen vorgenommen werden?

Es liegt kein Konzern vor.

- d) Wurde die Konzessionsabgabe steuer- und preisrechtlich erwirtschaftet?

Eine Konzessionsabgabe ist nicht zu zahlen.

15 Verlustbringende Geschäfte und ihre Ursachen

- a) Gab es verlustbringende Geschäfte, die für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren, und was waren die Ursachen der Verluste?

Die Gesellschaft erwirtschaftete in 2019 ein ausgeglichenes Jahresergebnis. Zur Darstellung der Geschäfte verweisen wir auf die detaillierte Darstellung der Geschäftsführer im Lagebericht.

- b) Wurden Maßnahmen zeitnah ergriffen, um die Verluste zu begrenzen, und um welche Maßnahmen handelt es sich?

Zur Darstellung der Maßnahmen verweisen wir auf die detaillierte Darstellung der Geschäftsführer im Lagebericht.

16 Ursachen des Jahresfehlbetrages und Maßnahmen zur Verbesserung der Ertragslage

- a) Was sind die Ursachen des Jahresfehlbetrages?

In 2019 wurde kein Jahresfehlbetrag erwirtschaftet.

- b) Welche Maßnahmen wurden eingeleitet bzw. sind beabsichtigt, um die Ertragslage des Unternehmens zu verbessern?

Zur Darstellung der Maßnahmen verweisen wir auf die detaillierte Darstellung der Geschäftsführer im Lagebericht.

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Kreisvolkshochschule Norden gGmbH

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der Kreisvolkshochschule Norden gGmbH - bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2019 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden - geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der Kreisvolkshochschule Norden gGmbH für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2019 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2019 bis zum 31. Dezember 2019 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsver-

merks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage der Gesellschaft.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Oldenburg, den 28. August 2020



Treuhand Weser-Ems GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Graunke
Wirtschaftsprüfer

Pfeiffer
Wirtschaftsprüferin

Kreisvolkshochschule Norden gGmbH, Norden
Darstellung der rechtlichen Verhältnisse

Firma:	Kreisvolkshochschule Norden gGmbH
Sitz:	Norden
Gründungsjahr:	1998
Gesellschaftsvertrag:	vom 19. Mai 1998 in der Fassung vom 16. Januar 2017
Handelsregister:	Amtsgericht Aurich HRB 100971
Gegenstand des Unternehmens:	Förderung und Bildung, Erziehung und Integration, insbesondere durch Unterhaltung einer Volkshochschule
Geschäftsjahr:	Kalenderjahr
Gesellschafter und Kapitalverhältnisse:	Das Stammkapital beträgt 201.500,00 EUR und ist voll eingezahlt. Alleiniger Gesellschafter ist der Landkreis Aurich.
Geschäftsführung und Vertretung:	Als Geschäftsführer sind bestellt: Andreas Epple (bis zum 31. Mai 2020) Friedhelm Endelmann

Die Geschäftsführer sind alleinvertretungsberechtigt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unrechtmäßiger Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

elektronische Kopie